

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 4

16. Februar 2016

45. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		<b>Seite:</b>
1.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Hauptschulverbandes Straßkirchen</b>	18/19
2.	<b>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b> Antrag der Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen auf Erteilung der Genehmigung der Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächterei und Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen durch Wiederaufbau einer Schlachterei (BA1)	20

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen

I.

## Haushaltssatzung

des **Hauptschulverbandes** Straßkirchen  
für das **Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Hauptschulverband Straßkirchen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **696.383,00 €**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.000,00 €** ab.

### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

### § 4

#### **Absatz 1: Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **212.402,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2015** auf **122** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.741,00 €** festgesetzt.

<b>Gemeinde Straßkirchen 52 Schüler =</b>	<b>90.532,00 €</b>
<b>Gemeinde Irlbach 17 Schüler =</b>	<b>29.597,00 €</b>
<b>Gemeinde Oberschneiding 53 Schüler =</b>	<b>92.273,00 €</b>

## **Absatz 2: Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Straßkirchen, 03.02.2016

**Hauptschulverband Straßkirchen**

(Siegel)

Dr. Christian Hirtreiter,  
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

03.02.2016

Dr. Christian Hirtreiter  
Verbandsvorsitzender

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen auf Erteilung der Genehmigung der Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächtereier und Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen durch Wiederaufbau einer Schlachtereier (BA1), Wiederaufbau von Produktionshallen und Neubau eines Verwaltungsgebäudes (BA2) und Betrieb der Anlage in geänderter Form auf dem Grundstück Fl.Nr. 632 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen.

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass

mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.02.2016, Az. 43-1711/1 die Firma Donautal Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG vertreten durch die Geschäftsführung nach Maßgabe der im Genehmigungsbescheid genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl.Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch Neubau einer Schlächtereier (BA1) und Neubau von Produktionshallen (BAII) unter Einbeziehung der bestehenden Annahmehalle, der Sozialbereiche, Büro- und Technikräume sowie für den Betrieb der Anlage in der geänderten Form erhalten hat.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt während der üblichen Geschäftszeiten von Donnerstag, den 18.02.2016 bis einschließlich Mittwoch, den 02.03.2016 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 231, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing zur Einsichtnahme aus. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 04.04.2016 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/> einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 16.02.2016

Hölzl, Regierungsrat